

## **BGE 45 I 49**

Bundesgericht (BGE), 1916-09-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_45\\_I\\_49](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_45_I_49)

FR: ATF 45 I 49

IT: DTF 45 I 49

### **Volltext**

48 Staatsrecht. Infolgedessen bildete die Bestellung vom 15. September 1916 nicht einen selbständigen Kauf-, oder Kommissions- vertrag, sondern nur den Abruf einer Teillieferung auf Grund der bereits vorher festgesetzten Vertragsbestimmungen. In eine derartige Abrufserklärung hinein gehört aber eine Vereinbarung über den Gerichtsstand nicht. Soll für Streitigkeiten zwischen den Parteien ein besonderer Gerichtsstand bestimmt werden, so muss dies vollständig in Beziehung auf das ganze Vertragsverhältnis geschehen; die Wahl eines besondern Richters in Beziehung auf eine Teillieferung hat keinen Sinn. Ein Verzicht auf den Gerichtsstand des Wohnortes, wie er hier in Frage steht, sollte zudem auch vermöge seiner Tragweite Bestandteil eines eingehend erwogenen Vertrages und nicht einer rasch abgegebenen Abrufserklärung sein. Dass der Rekursbeklagte, es unterliess, die Aufnahme der Gerichtsstandsklausel in den Vertrag zu bewirken, dann aber den Rekurrenten veranlasste, sich für den Abruf einer Teillieferung eines Bestellscheines zu bedienen, der die Gerichtsstandsklausel gedruckt enthielt, ohne ihn hierauf aufmerksam zu machen, lässt sich nur daraus erklären, dass er vom Rekurrenten einen Verzicht auf den Gerichtsstand des Wohnsitzes zu erhalten suchte, ohne in ihm das Bewusstsein hierüber zu wecken. Der Rekurrent hat sich denn auch über die Abgabe einer solchen Erklärung offenbar keine Rechenschaft gegeben, sonst hätte er sich über die nachträgliche Einschmuggelung der Klausel zweifellos aufgehalten. Er konnte sich darauf verlassen, dass es sich bei Unterzeichnung des Bestellzettels nur um den Abruf einer Teillieferung handle, im übrigen aber für ihn der Vertrag massgebend sei, und schenkte daher der Gerichtsstandsbestimmung keine oder doch nicht genügende Aufmerksamkeit, zumal da sie in ganz leintm Buchstaben gedruckt ist. Dies konnte auch dem örtlich unzuständigen Richter ist für ein Konkursamt nicht verbindlich (vergl. JAEGER, Komm. Art. 176 N. 4 und die dort zitierten Entscheidungen). Demnach erkennt das Bundesgericht: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.